

www.e-rara.ch

Burgrechten und Pündnussen der Statt Freyburg in Uchtland

Quentz, Johann Jakob

[Freyburg in Uchtland], [1691]

Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135254>

Nachmals ist es Bestätiget und Ernewert worden durch den Durchleüchtigen Hochgebornen
Herren Leonor von Orleans, [...].

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Nachmals ist es Bestät-
tiget vnd Ernewert worden durch den
Durchleuchtigen Hochgebornen Herren
Leonor von Orleans/ Herzogen zu
Longeville/ deß liget der Burg
recht Brieff mit seinem
Insigel Verwahrt.



N dem Name der
Unzertheilten Drey-
faltigkeit Gottes Vaters / Sohns / vnd
Heilige Geists Amen.
Wir Leonor von Or-
leans / Herzog zu Lo-
geville / vnd Tontevill-
le / Graff / vnd Fürst
zu Newenburg / vnd
zu Heiligen Paul / auch Graff / vnd Fürst zu
Dunons / Tancarville / vnd Rochefort / Margo-
graff zu Rötelen / Prinz zu Chatillon / Frey-
Herr zu Bonnans / Mernant / Partenay / Bris-
quebec / Mayon / Gassay / Marchenour / vnd
Montuville / Herr zu Loigny / Montenbellay /
Chateau Regnaud / Dalmont / Etire / Paig-
ny / Arcansy / Gournay / Gaille Fontaine /
vnd Fresnes Lazuillon / 2c. Des Groß Mäch-
tigste

tigsten / aller Durchleuchtigsten Fürsten / vñnd
 Herren Carle des Neuntzen Königs zu Franck-
 reich Ordens Ritter / vñnd Seiner Mayestät
 Groß Kämmerling / Erblicher Conestable in
 Normandy / Hauptman vber Hundert Lantzen
 seiner Mayestät Ordonantz / vñnd sein General
 Gubernator / vñnd Statt . Halter in Picardy /
 Bolognois / vñnd Artois / Thun allermäñig-
 lichen Kund mit disem Brieff. Demnach ein
 Erblich Burgrecht / vñnd Pändnuß anfangs
 zwischen Wenland dem Hochgebornen Herzen
 Rudolffen Löblicher gedächtnuß Graffen zu Ne-
 wenbürg / vñnd volgents zwischen Wenland
 Hoher Gedächtnuß Herren Philipsen Marga-
 graffen zu Hochberg / auch Graffen zu Newen-
 burg / vñnd Herren zu Rötelen / vñnd zu Eusen-
 burg an Einem Theil. Vñnd den Hochgeach-
 ten / Bestrengen / Edlen / Besten / Frommen /
 Fürsichtigen / Weissen Schultheissen / Kleinen /
 vñnd Grossen Rätthen der Statt Fryburg in
 Scheland vnseren besonderen Guten Freänden /
 vñnd Erblichen Nitzburgeren am Anderen Theil
 nach vermög auffgerichter Brieffen bered /
 vñnd Beschlossen / Vñverbrochen gehalten zu wer-
 den / mit solchem einhalt / daß es von Erb zu
 Erb / von Nachkommen / zu Nachkommen / Für-
 sten / vñnd Graffen zu Newenburg mit den wol-
 gemeinten Herren Schultheissen / Klein / vñnd
 Grossen Rätthen der gedachten Statt Fry-
 burg sollte widerumb Erneuert / vñnd bestä-
 tiget / auch geschworen werden / welches
 nacher durch die Hochgebohrne Fürstin Jo-
 hanna von Hochberg bey Ihrem Leben Grä-
 fin zu Newenburg im Jahr Tausent Fünffhun-
 dert / vñnd drey / vñnd demnach durch den Durch-
 Leuchtigen / Fürsten / vñnd Herren Franciscum
 von Orleans Herzogen zu Longewille vnser
 Lieben

Lieben Vetteren Vogt / vnd Verwalters Sees-
 ligen im vier / vnd vierzigsten / vnd leßlich
 durch den Durchleuchtigen Fürsten / vnd Herz
 Jacoben von Saffoy Herzogen zu Nemours
 auch vnseren Lieben Vetteren im sechs / vnd
 fünffzigsten Jahr ist geschehen. Von welchen
 Beeden Fürsten / vnd Herren genante Graff-
 schafft Newenburg Erblicher / vnd vertrags
 weiß an Vns gefallen ist / dermassen daß vns
 Gott der Herr zu einigem Fürsten / vnd Hero-
 ren derselben Graffschafft Newenburg gesetzt
 hat / vnd derhalb Wir billich geacht / billich /
 vnd gebührlich zu sein / zu fürderung vnser
 Nuzes / vnd vnserer Erben / vnd Nachkommen /
 das gemelt Burgrecht / vnd Bralte Freunds-
 schafft / die zwüschen vnseren Löblichen Altvor-
 deren seeliger Gedächtnuß / vnd wolgedachter
 Statt Fryburg gewesen / zu Erneueren / vnd
 zu Erhalten. Darumb zu aufrichtung deß /
 Dieweil Wir vns selbs Persönlich (wie aber
 vnser Gnädiger Will / vnd Fürsatz gewesen)
 zu genannten Herren Schuldheissen / vnd beede
 Rätthen der Statt Fryburg diser zeit mit ver-
 fügen mögen. Haben Wir auß sondriger vn-
 serer neigung / den Hochgeachten / Edlen / Bes-
 sten Herren Hector von Maniquet Herren zu
 Fay/vn Fontaine le Chatel / Kön. Ochlt Schwe-
 ster Rath / vnd Ihr / vnd vnser Hoffmeister
 mit vnserem Gredenz / vnd Gewalts Brieff /
 des Datum weist auff den sechszehenden Tag
 Septembris / Im Jahr Sechszig / vnd neun /
 mit vnserem Wappen Insigel in rothem Wachs
 Besiglet / zu den Vorgenannten Herren / Hero-
 ren Schuldheissen / vnd Rätthen der Statt
 Fryburg vmb Erneuerung willen desselbigen
 Burgrechtens / vnd alter Freundschaft / nach
 sag der alten Abgevertiget / vnd Bittlich an-
 langen

langen lassen / vns zu Ihrem Mitburger / wie
Ihr Altvorderen / Anzunehmen. In welchem
sie vns (nach verhör Königlicher Manestät zu
Franchreich an sie außgangner Brieffen / vnd
gedachts vnserß Botten fürtrags) gütiglich
gewillfahret / vnd derhalben soll männiglichem
zu wissen sein / Daß Wir Leonor von Orle-
ans Hertzog zu Longeville / vnd Touteville ic.
vnd Graff zu Newenburg / Wir Obgenanten
Schuldheiß/Klein / vnd Groß Rāth der Statt
Fryburg dasselbig Burgrecht / vnnnd Pündnuß
auff disen Tag ordenlich Erneueret / vnd Be-
stätiget / vnd Einanderen zu Ewigen Mitbur-
geren empfangen / vnd angenommen haben /
nach besag / vnd Inhalt des Ewigen Erb-Burg-
rechtens / so zwüschen dem Hochgebornen Für-
sten / vnd Herren Marggraffen Philipsen von
Hochberg Graffen zu Newenburg auffgericht
worden / welches Wir hierinnen von Wort zu
Wort Einleiben lassen als hernach volgt.

In Gottes Namen / Amen. Wir Phillip
ic. Wie dan dasselbig aller länge nach verlau-
tet / vnd hievor begriffen ist. Nach welchem
der Beschluß diser Erneuerung in disen Wor-
ten volgt. Nach dem nun dasselbig Ewig /
vnnnd Erblich Burgrecht der länge nach verles-
sen / vnnnd verhört worden. Haben Wir Leo-
nor von Orleans Hertzog zu Longeville / vnd
Touteville / vnnnd Graff zu Newenburg ic.

Durch vorgemelten Herren Hector von Ma-
niquet vnseren allein hierumb gesanten Botten/
vnd Gewalts-Haberen / in beywesen der Ed-
len / Besten / Frommen / Fürnehmen Weissen
Peterē Walier / vnserß Liebz Getrewē Vogts
zu Lädere / vnd Frāhen Schulers vnserß Altē
Vogts

Vogts zur Zyl / so genantem vnserem Anwalt
den beygestanden seind / für Vns vnser Erben /
vnnnd Ewigen Nachkommen Graffen zu Ne-
wenburg zc. Vnd Wir die Vorgedachten Schulds
heiß / Râth / vnd Burger Vorgenanter Statt
Fryburg / für Vns / vnnnd vnser Ewige Nach-
kommen Gelobt / vnnnd zu GOTT / vnd seine
Heiligen mit auffgehebeten Händen Geschwo-
ren / dasselbig Erblich / vnd Ewig Burgrecht
in allen seinen Puncten / Articklen / vnd Einhalt
Steiff / Vest / Stâth / vnd Vnverbrochen an
Einanderen zu Halten / vnserer Beeden Thei-
len Ehr / Leib / vnd Gut / Land / vnnnd Gütter
Luth desselbigen Helffen Schirmen / vnd alles
das thun / so Getrewe Burger Schuldig seind
Einanderen zu Leisten / vnd zu Erstaten / vnd
Insonderheit Wir Leonor von Orleans Herz-
og zu Longeville zc. Durch vnseren Anwalt
Loben / vnd Verheissen / daß Wir so bald Vns
GOTT der Herr sueg / vnd weil Verleicht / vor-
gedacht vnser Gut Freünd / vnd Getrewe Bur-
ger der Statt Fryburg in Eigner Person / als
Wir desß Gewillet seind / zu besuchen / diß vor-
geschriben Burgrecht aller gestalt / wie es vn-
ser Gesanter verhandlet / Selbs Loben / vnd
Schwören werden. Wo aber nit geschehe /
soll es nichts desto minder gegen Vns / vnd de
vnseren alle Krafft / vnd Bestand haben. Vnd
desß alles / vnnnd daß ein Jeder Theil solches
Erstaten / darwider nimmer Thun / noch Kom-
men werde / weder heimlich noch öffentlich in
keinen weg / verbinden Wir Vns Beed Theil
in eines Jeden Theils Händen / alles in Wahr-
ren / vnd Guten Trewen ohne Sund / Auß-
zug /

zug / vnd Arglist / in Krafft diß Brieffs / de-
ren zween gleich lautend vnder vnser Leonor von
Orleans / Herzogen zu Longeville / vnd Touter
ville 2c Grossen Insigel / vnd vnser Deren von
Fryburg Secret Insigel an Einem Jeden ge-
henckt / mit vnser Beeder Theilen verwilligung
auffgericht worden seind / Beschehn auff Sáb-
stag den achtzehenden Tag Hörnungs / da
man Zalt / von Jesu Christi vnser Erlösers
Geburt Tausent / Fünffhundert / vnd Sibenz-
zig Jahr / vnd Vnderscriben. B Gressier/
Item F. Burnel. Cum Sigillo.

